Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport
Umwelt- und Naturschutzamt
Stand: 01.09.2021

BERLIN

Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen

Bei Maßnahmen an Bäumen sind geschützte Lebensräume von Tieren betroffen, die im Rahmen von ordnungsgemäßen Baumarbeiten beschädigt oder zerstört werden können.

Beachtung der Schutzzeit § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ausnahmen von dem Verbot ergeben sich nur für geringfügigen Gehölzaufwuchs im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, für behördlich angeordnete Maßnahmen, für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Das saisonale Beseitigungsverbot gilt für alle Fäll- und Schnittmaßnahmen von Bäumen und Sträuchern ungeachtet dessen, ob diese nach der Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO) geschützt sind oder nicht.
Erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Sofern keine der genannten Legalausnahmen vorliegt, kann das Umwelt- und Naturschutzamt nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag und im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 39 BNatSchG erteilen. Voraussetzung ist, dass eine unzumutbare Belastung glaubhaft nachgewiesen wird und eine vorzeitige Beseitigung der Vegetation mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen.

Beachtung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

Die in Bäumen lebenden Fledermäuse, Vögel und einige Käferarten genießen durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und § 14 BNatSchG besonderen Schutz. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG folgende Verbote:

1. Tötung und Verletzung von Individuen,
2. erhebliche Störung zu bestimmten Zeiten
   (vor allem während der Brutzeit, Jungenaufzucht und Überwinterung),
3. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Alle Bäume können unabhängig von Art, Alter, Standort und Vitalität von besonders und von streng geschützten Arten besiedelt sein. Überdurchschnittlich häufig unter die Artenschutzgebote fallen Altbäume und Bäume mit Höhlungen. Bei Auftreten von mindestens einem der folgenden Merkmale liegt häufig eine Besiedelung mit besonders und mit streng geschützten Arten vor:

- Bäume mit Höhlungen (hohl oder mulm-gefüllt), unabhängig von Größe, Anzahl, Form und Lage der Öffnungen,
- Bäume mit Rissen, Spalten, loser Borke, stärkerem Totholz, Morschungen und/oder Insekten-Bohrlöchern,
- Altbäume, Obstbäume und Weißdorn mit einem Durchmesser in Brusthöhe (BHD) von > 30 cm, weitere Laubbäume mit einem BHD von > 40 cm, auch wenn vom Boden aus keine Höhlungen usw. erkennbar sind, Bäume mit Nestern von Freibrütern und Eichhörnchenkobel.

Diese Lebensstätten sind oft nur im unbelaubten Zustand erkennbar.

Eine große Anzahl der Lebensstätten z.B. Höhlungen, Krähen- und Greifvogelnester, Eichhörnchenkobel werden mehrfach, aber nicht ständig genutzt. Auch Folgenutzungen durch dieselbe oder eine andere Art und die Nutzung als Wechselquartier sind möglich.
Die Lebensstätten sind ganzjährig dauerhaft geschützt – auch wenn keine Tiere anwesend sind, ist das Beschädigen oder Entfernen dieser Lebensstätten verboten. In Ausnahmefällen kann eine Befreiung hiervon erteilt werden. Diese muss vorher schriftlich unter untenstehenden Kontaktdaten beantragt werden. Wer gegen die zuvor benannten Verbotstatbestände (§ 69 Abs. 2 BNatSchG) verstößt, kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
Es ist sinnvoll, bereits vor Beginn von Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen den Bestand sorgfältig zu überprüfen und hierzu ggf. einen Sachverständigen zu beauftragen, der feststellt, ob bewohnte Niststätten oder Fledermausquartiere vorhanden sind. Werden Maßnahmen durchgeführt und sind bewohnte Lebensstätten vorhanden, die dadurch Schaden nehmen könnten, müssen die Arbeiten an dieser Stelle solange ausgesetzt werden, bis z.B. das Brutgeschehen oder die Nutzung als Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartier beendet ist.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim Umwelt- und Naturschutzamt:

Frau Schulte-Bernd für den Bezirksteil Schöneberg

Tel.-Nr.: 030/90277 3859, E-Mail: Alide.Schulte-Bernd@ba-ts.berlin.de

Frau Habelt für den Bezirksteil Marienfelde

Tel.-Nr.: 030/90277 7028, E-Mail: Christina.Habelt@ba-ts.berlin.de

Frau Piekorz für die Bezirksteile Lichtenrade, Mariendorf und Tempelhof

Tel.-Nr.: 030/90277 6741, E-Mail: Annette.Piekorz@ba-ts.berlin.de

Die erforderlichen Anzeigen, Unterlagen und Nachweise übersenden Sie bitte an das

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
Umwelt- und Naturschutzamt
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Fax: 030/90277-7386
E-Mail: umwelt@ba-ts.berlin.de

Hinweise:
Die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG sind unabhängig einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten und einzuhalten.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg finden Sie auf unserer Webseite www.berlin.de/ba-ts/umnat unter dem Punkt **Datenschutzhinweis**. Sofern Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Informationen gerne postalisch zu.

Rechtsgrundlagen:

BaumSchVO*	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11.01.1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.05.2019 (GVBl. S. 272)
BNatSchG*	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 308)
NatSchG Bln*	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)

* Gesetzestexte im Internet unter
<http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/umwelt/naturschutz.shtml>